



| Tag | Inhalt | Seite |
|-------------|---|-------|
| 25. 2. 2025 | Zehntes Landesgesetz zur Änderung des Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes | 15 |
| 25. 2. 2025 | Drittes Landesgesetz zur Änderung des Landeskrankenhausgesetzes | 24 |
| 25. 2. 2025 | Landesgesetz über die Einführung einer optionalen Festlegung differenzierender Hebesätze im Rahmen des Grundvermögens bei der Grundsteuer Rheinland-Pfalz (Grundsteuerhebesatzgesetz Rheinland-Pfalz – GrStHsGRP) | 25 |
| 25. 2. 2025 | Landesgesetz zur Ausführung des Regionalen Zukunftsprogramms und zur Änderung des Mittelstandsförderungsgesetzes | 26 |
| 25. 2. 2025 | Landesgesetz zu dem Abkommen über die Errichtung und Finanzierung der Akademie für öffentliches Gesundheitswesen in Düsseldorf | 50 |
| 25. 2. 2025 | Fünftes Landesgesetz zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes | 62 |
| 12. 2. 2025 | Neunundzwanzigste Landesverordnung zur Änderung der Landesverordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Straßenverkehrsrechts | 63 |
| 13. 2. 2025 | Fünfte Landesverordnung zur Änderung der Landesverordnung über Bauunterlagen und die bautechnische Prüfung | 64 |
| 18. 2. 2025 | Landesverordnung zur Änderung der Urlaubsverordnung, der Arbeitszeitverordnung und der Nebentätigkeitsverordnung | 65 |
| 18. 2. 2025 | Landesverordnung über die Gebühren für Amtshandlungen nach dem Landesplanungsgesetz (Besonderes Gebührenverzeichnis) | 67 |
| 20. 2. 2025 | Feststellung einer den Verzicht auf die losweise Vergabe von öffentlichen Aufträgen rechtfertigenden besonderen Ausnahmesituation im Sinne des § 7 Abs. 2 a des Mittelstandsförderungsgesetzes | 69 |

Zehntes Landesgesetz zur Änderung des Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes Vom 25. Februar 2025

Der Landtag Rheinland-Pfalz hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Polizei- und Ordnungsbehördengesetz in der Fassung vom 10. November 1993 (GVBl. S. 595), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 20. Dezember 2024 (GVBl. S. 473), BS 2012-1, wird wie folgt geändert:

- § 1 wird wie folgt geändert:
 - In Absatz 6 werden die Worte „Gewalt in engen sozialen Beziehungen“ durch die Worte „häuslicher Gewalt“ ersetzt.
 - Absatz 9 wird wie folgt geändert:
 - In Satz 1 werden die Worte „Verhaltensweisen (Kriminalprävention)“ durch die Worte „oder bußgeldbewehrter Verhaltensweisen (Prävention)“ ersetzt.
 - In Satz 2 werden die Worte „kriminalpräventive Gremien“ durch die Worte „kommunale Präventionsgremien“ ersetzt.
- Dem § 6 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:

„Soweit Sachen in Verwahrung genommen werden, gelten die §§ 23 bis 25 entsprechend.“

- Folgender § 9 b wird eingefügt:

„§ 9 b

Einsatz technischer Mittel gegen unbemannte Fahrzeugsysteme

- (1) Die Polizei kann zur Abwehr einer Gefahr, die von unbemannten Fahrzeugsystemen ausgeht, die an Land, in der Luft oder zu Wasser betrieben werden, geeignete technische Mittel gegen das System, dessen Steuerungseinheit oder Steuerungsverbindung einsetzen, soweit die Abwehr der Gefahr auf andere Weise aussichtslos oder wesentlich erschwert wäre.
 - (2) Für Maßnahmen nach Absatz 1 kann die Polizei technische Mittel zur Erkennung einer Gefahr einsetzen. Die dabei erhobenen Daten dürfen für einen anderen Zweck verwendet werden, soweit dies zur Verfolgung von Straftaten und Ordnungswidrigkeiten von erheblicher Bedeutung notwendig ist.“
- § 13 wird wie folgt geändert:
 - In Absatz 2 werden die Worte „Leib, Leben oder Freiheit“ durch die Worte „Leib, Leben, Freiheit oder die sexuelle Selbstbestimmung“ ersetzt.
 - In Absatz 4 Satz 1 werden die Worte „der Gewalt in engen sozialen Beziehungen“ durch die Worte „häus-

Landesverordnung
über die Gebühren für Amtshandlungen nach dem Landesplanungsgesetz
(Besonderes Gebührenverzeichnis)
Vom 18. Februar 2025

Aufgrund des § 2 Abs. 4, des § 10 Abs. 1 Satz 2 und des § 24 Abs. 1 und 2 des Landesgebührengesetzes vom 3. Dezember 1974 (GVBl. S. 578), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Juni 2017 (GVBl. S. 106), BS 2013-1, wird im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen verordnet:

§ 1
Kostenpflicht

(1) Die Landesplanungsbehörden erheben für die Durchführung der Raumverträglichkeitsprüfung nach §§ 15 und 16 Abs. 1 des Raumordnungsgesetzes (ROG) vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986) in der jeweils geltenden Fassung, des Anzeigeverfahrens nach § 15 Abs. 4 Satz 2 bis 6 ROG, des Zielabweichungsverfahrens nach § 6 Abs. 2 ROG sowie § 8 Abs. 3 und § 10 Abs. 6 des Landesplanungsgesetzes (LPIG) vom 10. April 2003 (GVBl. S. 41, BS 230-1) in der jeweils geltenden Fassung und für sonstige Amtshandlungen nach dem Landesplanungsgesetz Gebühren und Auslagen.

(2) Die oberste Landesplanungsbehörde kann im Einzelfall Gebührenbefreiung oder Gebührenermäßigung sowie Auslagenbefreiung oder Auslagenermäßigung anordnen, wenn die Durchführung der Raumverträglichkeitsprüfung oder der sonstigen Verfahren sowie der Amtshandlungen nach Absatz 1 ausschließlich im öffentlichen Interesse liegt.

§ 2
Gebühren

(1) Die Gebühr bemisst sich nach einem Vomhundertsatz der Herstellungskosten für das der Raumverträglichkeitsprüfung und den sonstigen Verfahren nach § 1 Abs. 1 zugrundeliegende Vorhaben.

(2) Die Gebühr für die Durchführung einer Raumverträglichkeitsprüfung (§§ 15 und 16 Abs. 1 ROG) beträgt bei Herstellungskosten

| | | |
|-----|------------------|---|
| bis | 1 000 000,00 EUR | 1,000 v. H., mindestens jedoch 2 000,00 EUR |
|-----|------------------|---|

und erhöht sich aus dem Mehrbetrag

| | | |
|--------------|-----------------------|-------------------------|
| von mehr als | 1 000 000,00 EUR | |
| | bis 2 500 000,00 EUR | um weitere 0,100 v. H., |
| von mehr als | 2 500 000,00 EUR | |
| | bis 5 000 000,00 EUR | um weitere 0,050 v. H., |
| von mehr als | 5 000 000,00 EUR | |
| | bis 10 000 000,00 EUR | um weitere 0,025 v. H. |
| und über | 10 000 000,00 EUR | um weitere 0,010 v. H. |

Erfolgt nach Beendigung der Auslegung eine Erörterung oder eine Anhörung der Öffentlichkeit (§ 17 Abs. 7 Satz 5 LPIG), so erhöht sich die Gebühr nach Satz 1 um 2 500,00 EUR für den ersten sowie 1 800,00 EUR je weiteren Sitzungstag. Die Gebühr für die Überprüfung eines raumordnerischen Entscheids (§ 17 Abs. 10 Satz 3 LPIG) beträgt 30 v. H. der ursprünglich nach den Sätzen 1 und 2 festgesetzten Gebühr.

(3) Die Gebühr für die Durchführung eines Anzeigeverfahrens ohne nachfolgende Einleitung einer Raumverträglich-

keitsprüfung (§ 15 Abs. 4 Satz 2 bis 6 ROG) beträgt 10 v. H. der Gebühr nach Absatz 2 Satz 1.

(4) Die Gebühr für die Durchführung eines Zielabweichungsverfahrens (§ 6 Abs. 2 ROG, § 8 Abs. 3 und § 10 Abs. 6 LPIG) beträgt bei Herstellungskosten

| | | |
|-----|------------------|---|
| bis | 1 000 000,00 EUR | 0,250 v. H., mindestens jedoch 1 000,00 EUR |
|-----|------------------|---|

und erhöht sich aus dem Mehrbetrag

| | | |
|--------------|-----------------------|------------------------|
| von mehr als | 1 000 000,00 EUR | |
| | bis 10 000 000,00 EUR | um weitere 0,100 v. H. |
| und über | 10 000 000,00 EUR | um weitere 0,085 v. H. |

Bei Verbindung mit einer Raumverträglichkeitsprüfung (§ 17 Abs. 9 LPIG) kann für das Zielabweichungsverfahren eine Ermäßigung der Gebühr nach Satz 1 von bis zu 70 v. H. gewährt werden.

(5) Endet eine Raumverträglichkeitsprüfung ohne Übermittlung einer gutachterlichen Stellungnahme (§ 15 Abs. 1 Satz 3 bis 5 ROG) oder wird die Raumverträglichkeitsprüfung oder ein sonstiges Verfahren nach § 1 Abs. 1 vor dessen Beendigung aus dem Vorhabenträger zuzurechnenden Gründen eingestellt, so kann dem Bearbeitungsstand entsprechend eine Ermäßigung der vorgesehenen Gebühr nach den Absätzen 2 bis 4 von bis zu 90 v. H. gewährt werden.

(6) Für sonstige Amtshandlungen mit einem Zeitaufwand von mehr als einer Arbeitshälfte, die nicht unter die Absätze 2 bis 5 fallen, erfolgt eine Abrechnung nach dem Zeitaufwand entsprechend § 2 der Landesverordnung über die Gebühren für Amtshandlungen allgemeiner Art (Allgemeines Gebührenverzeichnis) vom 8. November 2007 (GVBl. S. 277, BS 2013-1-1) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 3
Auslagen

(1) Die in § 10 Abs. 1 Satz 3 Nr. 4 und 5 des Landesgebührengesetzes (LGebG) vom 3. Dezember 1974 (GVBl. S. 578, BS 2013-1) in der jeweils geltenden Fassung aufgeführten Auslagen und die Kosten für die Bereitstellung von Räumen nach § 10 Abs. 1 Satz 3 Nr. 6 LGebG sind zu erstatten; die übrigen in § 10 Abs. 1 Satz 3 LGebG aufgeführten Auslagen und die sonstigen Auslagen sind in die Gebühren nach § 2 einbezogen.

(2) Neben den nach dieser Verordnung zu erhebenden Gebühren und Auslagen werden als Auslagen die Gebühren und Auslagen für die Mitwirkung anderer Behörden zusätzlich erhoben. Die Gebühren und Auslagen der mitwirkenden Behörde bestimmen sich nach den für die mitwirkende Behörde geltenden gebührenrechtlichen Vorschriften.

§ 4
Übergangsbestimmung

Für Raumverträglichkeitsprüfungen und sonstige Verfahren und Amtshandlungen nach § 1 Abs. 1, die bei Inkrafttreten dieser Verordnung beantragt oder eingeleitet sind, werden

Gebühren und Auslagen nach dem bisher geltenden Recht erhoben.

§ 5
Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung

in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt, vorbehaltlich der Regelung in § 4 Abs. 1, die Landesverordnung über die Gebühren für Amtshandlungen nach dem Landesplanungsgesetz (Besonderes Gebührenverzeichnis) vom 16. April 2005 (GVBl. S. 138, BS 2013-1-24), außer Kraft.

Mainz, den 18. Februar 2025
Der Minister des Innern und für Sport
M. E b l i n g